

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

07 030**Familiendienste und Familienhilfen****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	299	Vermischte Einnahmen.	150 000	150 000	—	129
119 10	011	Einnahmen aus Spenden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Siehe Deckungsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	72 857 200	72 857 200	—	75 177
233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. Siehe Deckungsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	18 200 000	17 500 000	+700 000	18 488
Gesamteinnahmen Kapitel 07 030.			91 207 200	90 507 200	+700 000	93 794

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 231 10:

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80 % von den Kommunen und zu 20 % vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 5/15, Land 2/15, Gemeinden 8/15. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Zu Titel 233 10:

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen. Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet. Die Kommunen erstatten in den Landeshaushalt 46,6% (7/15) (Bundes- und Landesanteil) der dort erzielten Einnahmen. Der Bundesanteil (5/7 der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung der vergangenen Jahre.

Erläuterungen

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.
Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung der vergangenen Jahre.

Zu Titel 633 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

Die haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Intergration vom 27.10.2008 - 223 - 6023.7 (MBl. NRW. S. 564 / SMI. NRW. 632).

Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Bürgerschaftliches Engagement

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insofern § 17 Abs. 3 LHO.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

526 60	011	Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch im Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen.	230 000	230 000	—	211
		Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.				
531 60	223	Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.	293 100	293 100	—	275
532 60	193	Würdigung des ehrenamtlichen Engagements.	35 000	35 000	—	—
633 60	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.	558 100	558 100	—	486

Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe 61 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 67.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 61	299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 400 000	2 000 000	+400 000	2 398
684 61	299	Zuschüsse an freie Träger.	25 710 000	24 700 000	+1 010 000	24 983
685 61	299	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61.	28 110 000	26 700 000	+1 410 000	27 381

Titelgruppe 64

Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden.	300 000	300 000	—	75
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger.	15 480 000	15 239 500	+240 500	15 321
		Summe Titelgruppe 64.	15 780 000	15 539 500	+240 500	15 396

 Erläuterungen

Zu Titel 526 60:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürger-schaftlichen Engagements. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden Maßnahmen entwickelt, die Kommunen in der Engagementförderung vor Ort unterstützen, dies vor allem bei Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Akteuren. Ferner wird die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte unterstützt.

Zu Titel 531 60:

Veranschlagt ist die jährliche Versicherungsprämie für die Landeshaftpflicht- und Landesunfallversicherung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zum Bürger-schaftlichen Engagement.

Zu Titel 532 60:

Die Mittel sind z.B. für Auszeichnungen oder Vergaben von Ehrenplaketten anlässlich von Vereinsjubiläen oder für besondere Auszeichnungen für ein gesellschaftliches Engagement der Vereine (Preisgelder, Veranstaltungen zur Preisverleihung) vorgesehen.

Zu Titelgruppe 61:

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

Zu Titel 547 61:

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Titelgruppe 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt. Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 15% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Mehr, weil 2013 drei neu anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft in die Förderung aufgenommen werden.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
		Titelgruppe 67				
		Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.				
547 67	224	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	1
636 67	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	7 500 000	9 000 000	-1 500 000	7 423
		Summe Titelgruppe 67.	7 500 000	9 000 000	-1 500 000	7 424
		Titelgruppe 68				
		Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden dürfen.				
547 68	299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 68	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	303
684 68	299	Zuschüsse an freie Träger.	5 050 900	5 050 900	—	5 191
		Summe Titelgruppe 68.	5 562 200	5 562 200	—	5 493
		Titelgruppe 70				
		Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
		4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 4.500.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 geleistet werden.				
547 70	299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	781
633 70	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	5 789
684 70	299	Zuschüsse an freie Träger.	22 638 600	23 138 600	-500 000	24 463
		Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.				
893 70	299	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70.	27 638 600	28 138 600	-500 000	31 034
		Gesamtausgaben Kapitel 07 030.	200 148 900	199 998 400	+150 500	201 199
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030.	1 120 000	1 120 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
Weniger aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

Zu Titelgruppe 70:

		Zusammen 2013 (EUR)	Zusammen 2012 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.481.800	20.481.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	1.000.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	100.000
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	3.514.600	3.144.600
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	616.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	1.008.700	1.008.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	785.700
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	–	–
	Zusammen	27.638.600	28.138.600

Zu Nr.1:

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien des damaligen MGFFI vom 26.03.2010 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Zu Nr. 9:

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 06.11.1992 (SMBl. NRW. 21630).